

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

181

Stück 36

Freiburg im Breisgau, 29. Dezember

1960

Ernennung des Dompropstes. — Errichtung eines Landkapitels Radolfzell. — Errichtung der Pfarrei Neulußheim. — Errichtung der Pfarrei Titisee. — Errichtung der Pfarrei Grenzach. — Errichtung der Pfarrei Zusenhofen. — Errichtung der Pfarrkuratie St. Bernhard in Pforzheim (Arlinger). — Auflösung der Pfarrkuratie St. Bartholomäus in Ziegelhausen. — Umpfarrung der Siedlungshöfe Birkle und Siegel von Emmendingen nach Reute. — Umpfarrung der Filialgemeinde Kälbershausen von Barga nach Siegelbach. — Kollektenplan 1961. — Direktorium 1961. — Krankenversicherung der Geistlichen. — Religiöse Betreuung der italienischen Arbeiter. — Magnifikat für die Erstkommunikanten. — Archivalien aus der Zeit des Kirchenkampfes 1933—1945. — Ausbildung von Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen. — Wohnung für einen Pfarrpensionär. — Übungskurs für eine bessere Welt. — Priesterexerzitien. — Ernennung. — Verzicht. — Pfründebesetzungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfälle.



Nr. 225

Ernennung des Dompropstes

Seine Heiligkeit Papst Johannes XXIII. hat durch Apostolische Bulle vom 21. November 1960 gemäß Artikel II Absatz 5 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden vom 12. Oktober 1932 auf Ansuchen des Herrn Erzbischofs im Benehmen mit dem Metropolitankapitel den erwählten Hochwürdigsten Herrn Weihbischof

Karl Gnädinger zum
DOMPROPST

an der Metropolitankirche zu Freiburg ernannt.



Nr. 226

Errichtung eines Landkapitels Radolfzell

Mit Wirkung vom 1. Januar 1961 errichten Wir ein Landkapitel Radolfzell.

Zu diesem Zweck trennen Wir vom Landkapitel Konstanz die Pfarreien bzw. Kuratien Böhringen,

Güttingen, Langenrain, Liggeringen, Markelfingen, Möggingen, Radolfzell Liebfrauen, Radolfzell St. Meinrad und Steißlingen (9) sowie vom Landkapitel Hegau die Pfarreien Bankholzen, Hemmenhofen, Horn, Oehningen, Schienen, Wangen und Weiler (7) los und vereinigen sie zu dem nunmehrigen Landkapitel Radolfzell.

Freiburg i. Br., den 23. Dezember 1960

Erzbischof.

Nr. 227

Errichtung der Pfarrei Neulußheim

Die Katholiken, die auf dem Gebiet der Gemarkungen Neulußheim und Altlußheim wohnen, vereinigen Wir mit Wirkung vom 1. Januar 1961 zu der Pfarrei Neulußheim und teilen dieselbe dem Landkapitel Schwetzingen zu.

Die dem hl. Bischof Nikolaus geweihte bisherige Kuratiekirche in Neulußheim erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond Neulußheim erklären Wir zur Pfarrpfründe und weisen dem Pfarrer an der St. Nikolauskirche die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfründe zu.

Zugleich stellen Wir fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum

Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den Pfarrkuraten der bisherigen Pfarrkuratie Neulußheim, Adolf Strobel.

Den nach § 21 des Baudedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfond Neulußheim zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich 25.—DM fest.

Freiburg i. Br., den 15. Dezember 1960



Erzbischof.

Nr. 228

Errichtung der Pfarrei Titisee

Die Katholiken, die auf dem nachstehend bezeichneten Gebiet der Gemarkungen Titisee, Hinterzarten, Neustadt i. Schw. und Saig wohnen, vereinigen Wir mit Wirkung vom 1. Januar 1961 zu der Pfarrei Titisee und teilen dieselbe dem Landkapitel Neustadt (Regiunkel „Wald“) zu.

Die Pfarrei Titisee hat folgende Grenzen:

Bei dem Gemarkungsschnittpunkt Titisee—Saig beginnend fällt die Grenze zunächst mit der Gemarkungsgrenze Titisee—Saig, dann Titisee—Neustadt zusammen bis zur Überschneidung dieser Grenze durch die Gutach, verläuft dann die Gutach aufwärts bis zur Einmündung des Spriegelsbaches, von der Gemarkung Neustadt die sogen. Scheuer Ebene mit den Anwesen: Scheuerhof, Köpfer und Kreuz und Josef Fürderer einschließend. Alsdann zieht sich die Grenze nördlich des Spriegelsbaches „auf der Höhe“ hin, folgende Höfe und Grundstücke umfassend: Rombach Wwe (Lgb. Nr. 13), Arthur Rombach (Lgb. Nr. 14, 76/9), Schreinerhäusle-Profazi (Lgb. Nr. 16), Kreuzhof (Lgb. Nr. 15), Joseph Willmann (Lgb. Nr. 19/2), Dengesenhof (Lgb. Nr. 19, 19/1), Neherhäusle Ketterer (Lgb. Nr. 20, 22/1), Hilpertshäusle (Lgb. Nr. 129 a), Hilpertenhof (Lgb. Nr. 129), Hanisenhof (Lgb. Nr. 128), Joslehof (Lgb. Nr. 127, 127 a), Holzhäusle (Lgb. Nr. 126), Kleiserhof (Lgb. Nr. 125, 125/4), Höflerhof (Lgb. Nr. 123, 123/2, 124), Anwesen im Gewinn „am Berg“ (Lgb. Nr. 90, 88, 87, 89, 122), Fürsathof (Lgb. Nr. 121). Vom Fürsathof geht die Grenze scharf nach Norden, entlang den Ostgrenzen der Höfe Heiligenbrunnen und Holzhof bis zur Weißstannenhöhe. Im Westen deckt sie sich mit der Gemarkungsgrenze Titisee—Breitnau, Titi-

see—Steig, Titisee—Hinterzarten, schließt dann von der Gemarkung Hinterzarten die sogen. Bruderhalde ein mit den Höfen: Bankenhof mit Hotel Feuerwehrheim, Deutsche Jugendherberge, Weberbauerhof, Bühlhof und die Villa Seehalde. Im Süden zieht sie längs der Gemarkungsgrenze Hinterzarten—Falkau hin bis zum Titisee und trennt endlich im Südosten von der Gemarkung Saig das Gebiet „am Titisee“ ab mit den Anwesen Titisee-Hotel, Seehof, Villa Waldheim und Seehäusle.

Die Christus, dem König, geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

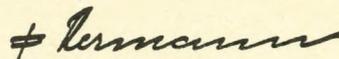
Den Pfarrfond Titisee erklären Wir zur Pfarrfründe und weisen dem Pfarrer an der Christkönigskirche die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrfründe zu.

Zugleich stellen Wir fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den Pfarrkuraten der bisherigen Pfarrkuratie Titisee, Walter Josef.

Den nach § 21 des Baudedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfond zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich 25.—DM fest.

Das bisher von der politischen Gemeinde Titisee zur Besoldung des Pfarrers von Neustadt bezahlte Zehntsurrugat von jährlich 752,30 DM ist vom 1. Januar 1961 an an die neuerrichtete Pfarrei Titisee zu entrichten.

Freiburg i. Br., den 19. Dezember 1960



Erzbischof.

Nr. 229

Errichtung der Pfarrei Grenzach

Die Katholiken, die auf dem Gebiet der Gemarkung Grenzach wohnen, vereinigen Wir mit Wirkung vom 1. Januar 1961 zu der Pfarrei Grenzach und teilen dieselbe dem Landkapitel Säkingen (Regiunkel „Rheinfeld“) zu.

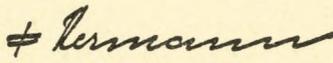
Die dem hl. Michael geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond Grenzach erklären Wir zur Pfarrfründe und weisen dem Pfarrer an der St. Michaelskirche die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrfründe zu.

Zugleich stellen Wir fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den Pfarrkuraten der bisherigen Pfarrkuratie Grenzach, Franz Munding.

Den nach § 21 des Baudedikts von 1808 und nach can 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfond Grenzach zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich 25.—DM fest.

Freiburg i. Br., den 19. Dezember 1960



Erzbischof.

Nr. 230

Errichtung der Pfarrei Zusehofen

Die Katholiken, die auf dem Gebiet der Gemarkung Zusehofen wohnen, vereinigen Wir mit Wirkung vom 1. Januar 1961 zu der Pfarrei Zusehofen und teilen dieselbe dem Landkapitel Renchtal zu.

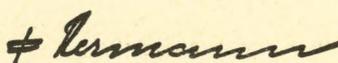
Die dem hl. Josef geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond Zusehofen erklären Wir zur Pfarrfründe und weisen dem Pfarrer an der Kirche St. Josef die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrfründe zu.

Zugleich stellen Wir fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den Pfarrkuraten der bisherigen Pfarrkuratie Zusehofen, Josef Börsig.

Den nach § 21 des Baudedikts von 1808 und nach can 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfond Zusehofen zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich 25.—DM fest.

Freiburg i. Br., den 20. Dezember 1960



Erzbischof.

Nr. 231

Errichtung der Pfarrkuratie St. Bernhard in Pforzheim (Arlinger)

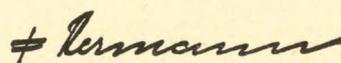
Für die Katholiken, die auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung Pforzheim wohnen, errichten Wir nach Anhören Unseres Metropolitenkapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC mit Wirkung vom 1. Januar 1961 unter Lostrennung von der Mutterpfarrei St. Antonius die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie „St. Bernhard“. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Pforzheim („Vordere Regiunkel“) zu.

Die Grenzen der Pfarrkuratie verlaufen wie folgt: Im Westen beim Flußlauf der Enz beginnend, der Gemarkungsgrenze Birkenfeld entlang nach Norden bis zum Auftreffen auf die Dietlinger Straße, dieser in östlicher Richtung folgend bis zum Bahngleise, diesem entlang in Richtung Dillweißenstein, die Büchenbronner Straße überquerend bis zum Feldweg Lgb. Nr. 18762, auf diesem südwestwärts, die Büchenbronner Straße überschreitend, dem Feldweg Lgb. Nr. 18699 entlang und in gerader Verlängerung durch das Grundstück Lgb. Nr. 18535 bis zur Gemarkungsgrenze Büchenbronn, dann dieser folgend bis zur Gemarkungsgrenze Birkenfeld und von da zum Ausgangspunkt zurück. Insoweit Straßen und Wege die Grenzen bilden, gilt die Achse derselben als Grenzlinie.

Bis zur Erstellung einer neuen Kirche, die dem seligen Markgrafen Bernhard von Baden geweiht sein wird, weisen Wir der neuen Pfarrkuratie als vorläufige Kuratiekirche die der hl. Theresia vom Kinde Jesu geweihte Arlingerkapelle zu. Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger i. d. F. vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt Seite 539).

Freiburg i. Br., den 1. Dezember 1960



Erzbischof.

Nr. 232

Auflösung der Pfarrkuratie St. Bartholomäus in Ziegelhausen

Auf Ansuchen von Abt und Konvent der Benediktinerabtei Neuburg in Ziegelhausen lösen Wir mit Zustimmung Unseres Metropolitankapitels die durch Erzbischöfliche Verordnung vom 27. Januar 1942 in Ziegelhausen errichtete Pfarrkuratie St. Bartholomäus (Amtsblatt 1942, S. 26, Nr. 19) mit Wirkung vom 31. Dezember 1960 auf und vereinigen die Katholiken, die im östlichen Teil des bisherigen Seelsorgebezirks wohnen, wieder mit der Pfarrei St. Laurentius in Ziegelhausen und die Katholiken, die im westlichen Teil wohnen, wieder mit der Pfarrei St. Raphael in Heidelberg-Neuenheim, sodaß die Grenze zwischen den Pfarreien Ziegelhausen und Heidelberg-Neuenheim wiederum die Gemarkungsgrenze Ziegelhausen—Heidelberg bildet.

Freiburg i. Br., den 15. Dezember 1960

Erzbischof

Erzbischof.

Nr. 233

Umpfarrung der Siedlungshöfe Birkle und Siegel von Emmendingen nach Reute

Die auf der Gemarkung Teningen liegenden Siedlungshöfe Birkle und Siegel trennen Wir mit Wirkung vom 1. April 1960 von der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Emmendingen los und teilen sie der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Reute zu.

Das Landratsamt Emmendingen hat mit Entschluß vom 12. Dezember 1960 gemäß Artikel 11 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a der Vollzugsverordnung hierzu i. d. F. vom 19. März 1956 (GBl. S. 71) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 14. Dezember 1960

Erzbischof

Erzbischof.

Nr. 234

Umpfarrung der Filialgemeinde Kälberts- hausen von Barga nach Siegelbach

Die Katholiken, welche auf dem Gebiet der Gemarkung Kälbertshausen wohnen, trennen Wir mit Wirkung vom 1. April 1960 von der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Barga los und teilen sie der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Siegelbach zu.

Das Landratsamt Sinsheim (Elsenz) hat mit Entschluß vom 23. Dezember 1960 gem. Artikel 11 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 a der Vollzugsverordnung hierzu in der Fassung vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 78) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 27. Dezember 1960

Erzbischof

Erzbischof.

Nr. 235

Ord. 13. 12. 60

Kollektenplan 1961

Im Kalenderjahr 1961 sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen sowie in allen Anstaltskirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

- 6. Januar: • Kollekte für die Unterstützung der katholischen Schulen in der Südafrikanischen Union sowie für die Pius - XII - Universität in Basutoland.
- 22. Januar: Kollekte für den Wiederaufbau der durch das Erdbeben zerstörten kirchlichen Gebäude in Chile.
- 5. Februar: I. Sammelkollekte (für Bauaufgaben, für die Deutsche Kriegsgräberfürsorge, die Zwecke der Katholischen Mädchenschutzvereine, der Wandernden Kirche und für unvorhergesehene dringliche Bedürfnisse).
- 19.-26. Februar: Fastenopferwoche.
- 5. März: I. Quatemberkollekte (für die Förderung von Priesterberufen, für

- bedürftige Theologiestudierende, für die Unterhaltung der Erzb. Studienheime, des Spätberufenenseminars, des Collegium Borromaeum und des Erzb. Priesterseminars).
19. März: Sonderkollekte „gegen Hunger und Krankheit in der Welt“.
31. März: Karfreitagskollekte für den Deutschen Verein vom Hl. Land und die Custodie der Franziskaner (Wächter des Hl. Grabes).
1. April: Opfer am Karsamstag für das Heilige Grab.
9. April: Erstkommunikantenopfer (für die katholische Diasporakinderhilfe und bedürftige Erstkommunikanten).
23. April: Fürsorgekollekte (für die männlichen und weiblichen Fürsorgevereine).
7. Mai: Schulkollekte (für die Aufgaben der katholischen Schulbewegung, Unterstützung der katholischen privaten Lehr- und Erziehungsinstitute und des katholischen Kinderhilfswerkes).
21. Mai: Außerordentliche Missionskollekte (Patenschaft der Erzdiözese)
28. Mai: II. Quatemberkollekte.
11. Juni: I. Kollekte für Diasporaseelsorge (Bonifatiusverein).
25. (29.) Juni: Kollekte für den Hl. Vater (Peterspfennig).
2. Juli: Große Caritaskollekte.
6. August: II. Sammelkollekte (für Auslandseelsorge, Ausländerseelsorge und unvorhergesehene dringliche Bedürfnisse).
3. September: Kollekte für den Schutzengelverein.
24. September: III. Quatemberkollekte.
8. Oktober: II. Kollekte für Diasporaseelsorge (Bonifatiusverein).
29. Oktober: Christkönigskollekte (für die Kath. Aktion).
2. November: Kollekte für dringliche seelsorgerliche Bedürfnisse der mitteldeut-

schon Diaspora (Allerseelenkollekte).

12. November: Borromäuskollekte (Förderung der kath. Presse, des kath. Schrifttums und der Pfarrbibliotheken).
19. November: Kollekte für die Erzb. Kinderheime (in Gurtweil, Riegel, Walldürn und Sigmaringen) und das Jugenddorf „Klinge“ in Seckach.
3. Dezember: Missionskollekte (für das Päpstl. Werk der Glaubensverbreitung).
24. Dezember: IV. Quatemberkollekte.
26. Dezember: Krippenopfer (für das Päpstl. Missionswerk der Kinder in Deutschland).

Die Erträgnisse der allgemeinen Kirchenkollekten dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils monatlich an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. (Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 2379) unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden (vgl. Amtsblatt 1960, Seite 49). Die Ablieferung der Erträgnisse der allgemeinen Kirchenkollekten ist in dem Kollektenbuch (vgl. Amtsblatt 1939, Seite 59) nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder von einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntag von der Kanzel zu verkünden und den Gläubigen wärmstens zu empfehlen.

Der dem heutigen Amtsblatt als Sonderdruck beiliegende Kollektenplan ist auszufüllen und nach Ablauf des Jahres zu den örtlichen Akten zu nehmen.

Nr. 236

Ord. 22. 12. 60

Direktorium 1961

Das Direktorium 1961 kommt am 28. Dezember 1960 an die Hochw. Herren Dekane zum Versand. Es erscheint zunächst als Teillieferung für die Monate Januar und Februar, da die ab 1. Januar 1961 in Kraft tretende Neuordnung der Rubriken eine vollständige Neubearbeitung des Direktoriums notwendig machte und infolgedessen eine rechtzeitige Auslieferung des ganzen Direktoriums

drucktechnisch nicht mehr möglich war. Der übrige Teil, in dem die Monate Januar und Februar nicht mehr aufgenommen sind, wird rechtzeitig nachgeliefert.

Nr. 237

Ord. 14. 12. 60

Krankenversicherung der Geistlichen

Infolge der ständig steigenden Kosten der Heilbehandlung und der dadurch verursachten Steigerung der Leistungen sieht sich die Pax-Krankenkasse in Köln genötigt, vom 1. Januar 1961 für die bestehenden Tarife die Beiträge zu erhöhen und in Verbindung damit den Versicherungsschutz der Mitglieder noch weiter zu verbessern bzw. den steigenden Krankheitskosten anzugleichen.

Zu diesem Zweck werden ab 1. Januar 1961 zwei neue Tarife eingeführt:

1. ein Krankheitskosten-Tarif K, der die Leistungen der bisherigen Tarife B und D umfaßt und gleichzeitig beachtliche Leistungserweiterungen vorsieht;
2. ein Tagegeld-Tarif T, der als kombinierter Krankenhaustagegeld-Tarif geführt wird und eine Vergütung von 5.—DM vorsieht.

Wir sind bereit, auch von den neuen Beiträgen ein Drittel auf die Diözesankasse zu übernehmen und verpflichten daher alle von uns besoldeten Geistlichen, die bisher bei der Pax-Krankenkasse nach den Tarifen A, B und D versichert waren und weiterhin in den Genuß der mit Erlaß vom 28. August 1959 (Amtsblatt S. 506, Nr. 170) gewährten Vergünstigungen kommen wollen, den verbesserten höchstmöglichen Versicherungsschutz nach den Tarifen K und T ab 1. Januar 1961 zu verwirklichen. Wir können daher das Drittel nur für jene Geistlichen weiter übernehmen, welche sich in die Tarife K und T überschreiben lassen.

Die Pax-Krankenkasse hat allen Geistlichen zwecks Überschreibung in die neuen Tarife K und T ein entsprechendes Antragsformular zugehen lassen.

Nr. 238

Ord. 21. 12. 60

Religiöse Betreuung der italienischen Arbeiter

Die ständig wachsende Zahl der italienischen Arbeiter macht die Frage nach ihrer religiösen Betreuung von Tag zu Tag schwerer und dringender. Die in unserer Erzdiözese für die Seelsorge ihrer Lands-

leute eingesetzten italienischen Priester sind infolge ihrer geringen Zahl und der Größe des von ihnen zu betreuenden Bezirks allein nicht in der Lage, eine geordnete und den Erfordernissen entsprechende Seelsorge auszuüben. Wir weisen deshalb auf einige Möglichkeiten hin, wie die Arbeit der italienischen Seelsorger durch die ordentliche Pfarrseelsorge gefördert werden kann:

1. Die italienischen Seelsorger geben eine Zeitung heraus: „LA SQUILLA“ (Die Glocke), die alle 14 Tage erscheint. Diese Zeitung sollte nach Möglichkeit allen Italienern zugestellt werden. Vielleicht kann man auch die Firmen, bei denen Italiener beschäftigt sind, auf diese Zeitung aufmerksam machen. In „LA SQUILLA“ sollen die Italiener durch religiöse Artikel in ihrer Treue zur Kirche und zur Familie bestärkt und über soziale Gesetzgebung und Wirtschaftsfragen, die sie betreffen, aufgeklärt werden. Der Bezug von „LA SQUILLA“ beträgt 10.—DM pro Jahr. Außerdem erscheint wöchentlich die Illustrierte „FAMILIA CHRISTIANA“. Der Bezugspreis beträgt 20.—DM pro Jahr.

Zeitung und Illustrierte können durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg in Freiburg, Eisenbahnstr. 3, bezogen werden.

2. Die Hochw. Herren Pfarrer werden gebeten, dem Diözesancaritasverband die Anschriften der Firmen zu melden, bei denen italienische Arbeiter beschäftigt sind und Unterkunft gefunden haben; ebenso die Namen und Wohnung der einzelnen Italiener, die allein oder bei deutschen Familien wohnen.
3. Es wäre eine große Hilfe, wenn sich in den einzelnen Pfarreien Laien finden würden, die bereit sind, die Italiener zu besuchen und sich ihrer persönlich anzunehmen. Sie sollten die Italiener über den Gottesdienst und über religiöse Veranstaltungen in der Pfarrei unterrichten, für die Zeitung „LA SQUILLA“ und die Illustrierte „FAMILIA CHRISTIANA“ werben und auf die besonderen seelsorgerlichen Veranstaltungen der italienischen Seelsorger aufmerksam machen.
4. Für die Seelsorge der Italiener verweisen wir auf die hauptamtlichen Seelsorger im Personalschema 1960, Seite 34, und benennen außerdem noch nachstehende Geistliche, die sich für die seelsorgerliche Betreuung der Italiener bereit erklärt haben:

Generalsekretär Dr. Georg Hüßler,
Freiburg i. Br., Werthmannhaus

Assistent Dr. Helmut Riedlinger, Freiburg i. Br.,
Schlüsselstraße 21

Dekan Dr. Hugo Herrmann, Säckingen

Studienrat Emil Kraft, Sandweier b. Baden-Baden

Pfarrer Franz Josef Traub, Bisingen-Steinhofen

Pfarrer Josef Keller
in Ippingen bei Donaueschingen

Vikar Heinrich Lerch, Lörrach, St. Bonifaz

Pater Georg Köstner SAC, Bruchsal,
St. Paulusheim

Pater Maternus Eckardt OSB, Beuron

Schließlich sei nochmals darauf hingewiesen, daß die *Missione Cattolica Italiana*, Lörrach/Baden, Tumringer Straße 218 a, den Pfarreien mit italienischen Arbeitern ein zweisprachiges Büchlein (deutsch-italienisch) mit Beichtspiegel zur Verfügung stellt, mit dessen Hilfe jeder deutsche Priester Italiener Beicht hören kann. Auch das für die Italiener in Deutschland erschienene Gebetbuch „*MESSALINO COMUNITARIO*“ (110 Seiten) enthält diesen zweisprachigen Beichtspiegel.

Nr. 239

Ord. 22. 12. 60

Magnifikat für die Erstkommunikanten

Das Interesse und die Nachfrage nach dem neuen „Magnifikat“ ist über Erwarten groß. Vom Beginn des Verkaufstermines bis Weihnachten wurden vom Verlag 385 000 Exemplare an die Buchhandlungen ausgeliefert, dennoch konnten nicht alle Bestellungen der Buchhandlungen in voller Höhe ausgeführt werden.

Der Verlag Herder ist bestrebt, bis Ostern 1961 die akute Nachfrage zu befriedigen. Um jedoch den Bedarf für die Erstkommunikanten zum Weißen Sonntag (9. April 1961) sicherzustellen, empfehlen wir den Pfarrgeistlichen, den Erstkommunikanten, die im Buchhandel noch kein „Magnifikat“ erwerben konnten, eine pfarramtliche Bescheinigung auszustellen. Die gewünschte Buchhandlung kann dann die benötigten Exemplare beim Verlag Herder gegen Vorlage der pfarramtlichen Bescheinigung beziehen.

Nr. 240

Ord. 23. 12. 60

Archivalien aus der Zeit des Kirchenkampfes 1933 — 1945

Eine Anregung anlässlich der diesjährigen Jahresversammlung des Kirchengeschichtlichen Vereins der Erzdiözese Freiburg aufgreifend, ersuchen wir

die Hochw. Herren Geistlichen, die in den Pfarrarchiven lagernden Archivalien aus der Zeit des Kirchenkampfes 1933—1945 (Schriftwechsel mit NS-Behörden, Tagebücher, Pressematerial usw.) an das Erzbischöfliche Ordinariat zu übersenden, damit sie in unserem Archiv zentral erfaßt und einer späteren Geschichtsschreibung zugänglich gemacht werden können. Insoweit die Schriftstücke persönliches Eigentum sind und die betreffenden Geistlichen sich jetzt noch nicht zu einer Herausgabe entschließen können, werden sie gebeten, wenigstens in ihrem Testament eine entsprechende letztwillige Verfügung treffen zu wollen.

Nr. 241

Ord. 22. 12. 60

Ausbildung von Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen

Der immer schmerzlicher fühlbar werdende Priestermangel macht es notwendig, in der Zukunft noch mehr als bisher Laienkräfte in den Dienst der Seelsorge zu stellen. Die Hochw. Herren Geistlichen werden daher ersucht, idealgesinnte und gesunde Mädchen zwischen 19 und 30 Jahren auf die Seminare für Seelsorgehelferinnen hinzuweisen, in denen die Bewerberinnen in vier Semestern auf den Beruf der Seelsorgehelferin oder Katechetin vorbereitet werden. An Ostern beginnen an folgenden Seminaren neue Kurse:

Seminar für Seelsorgehilfe, Freiburg i. Br., Haus Praxedis, Hildastraße 65.

Seminar für Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen, Ilbenstadt/Oberhessen.

Seminar für Katechetinnen und Seelsorgehelferinnen, Bonn-Venusberg, Liebfrauenhaus, Haager Weg 34.

Seminar für weibliche Seelsorgehilfe, Koblenz-Metternich, Haus Providentia.

Über die Aufnahmebedingungen geben die Prospekte der einzelnen Häuser Auskunft.

Wir machen in diesem Zusammenhang erneut aufmerksam auf die dreisemestrigen katechetischen Lehrgänge, die von der Bischöflichen Laienkatechetischen Arbeitsstelle der Diözese Rottenburg, Stuttgart-W, Bismarckplatz 5, zur Erlangung der *Missio canonica* jeweils in Beuron durchgeführt werden (vgl. Amtsblatt 1959, S. 467, Nr. 120).

Wohnung für einen Pfarrpensionär

Die Pfarrei Dreifaltigkeit in Offenburg hat in einem pfarreigenen, direkt bei der Kirche gelegenen Haus im 2. Stock eine Vierzimmerwohnung mit

Küche und Bad neu herrichten lassen und stellt sie ab sofort einem pensionierten Geistlichen als Wohnung zur Verfügung. Interessenten wollen sich an das Erzb. Pfarramt Dreifaltigkeit in Offenburg wenden.

Übungskurs für eine bessere Welt

In der Zeit vom 19.—25. Februar 1961 findet im „Haus der Begegnung“ in Königstein/Taunus ein „Übungskurs für eine bessere Welt“ für Laien (Männer und Frauen) und Ordensschwwestern statt. Unterbringung in Einzel- und Zweibettzimmern. Kosten für Unterkunft und Verpflegung DM 60.—.

Priesterexerzitien

Im Haus der Begegnung in Königstein/Taunus:
15.—19. Januar P. Dr. Augustin Reimann
CSSR, Wien

In Maria Rosenberg bei Waldfishbach:
6.—10. Februar P. Franz Nägele SAC

Im Herz-Jesu-Kloster in Neustadt/Weinstraße:
13.—17. Februar P. Foos, S. Script. lic.

Ernennung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 22. Dezember 1960 den Ordinariats-assessor Dr. Otto Bechtold in Freiburg i. Br. mit Wirkung vom 1. Januar 1961 zum Ordinariats-rat ernannt.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Heinrich Krens auf die Pfarrei Neuershausen mit Wirkung vom 15. Januar 1961 cum reservatione pensionis angenommen.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

9. Nov.: Ehinger Eugen, Pfarrer in Hierbach,
auf die Pfarrei Nordrach.

20. Nov.: Weis Clemens, Oberstudienrat in Karlsruhe, auf die Pfarrei U.L. Frau in Baden-Baden.

27. Nov.: Bigott Bernhard, Pfarrverweser in Richen, auf die Pfarrei Baden-Oos.

4. Dez.: Jost Johann Georg, Pfarrer in Nordrach, auf die Pfarrei Freiburg-Littenweiler.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Heidelberg, S. Bonifatii, decanatus Heidelberg
Collatio libera. Petitiones usque ad diem
11 mensis Januarii proponantur.

Versetzungen

23. Nov.: Seiler Theobald, Vikar in Mingolsheim,
i. g. E. nach Bruchsal, U.L. Frau.

24. Nov.: Ernst Otto, Vikar in Muggensturm,
i. g. E. nach Konstanz, St. Gebhard.

27. Nov.: Klausmann Eduard, Pfarrvikar in
Bräunlingen, i. g. E. nach Wolterdingen.

1. Dez.: Häring Karl, Vikar in Ziegelhausen,
St. Laurentius, als Präfekt an die Heim-
schule Lender in Sasbach b. A.

1. Dez.: Langer Albin, Expositus in Unteröwis-
heim, als Kurat nach Münzesheim
(mit vorläufigem Wohnsitz in Unter-
öwisheim).

1. Dez.: Schaubert Joseph, Vikar in Heiligen-
zell, i. g. E. nach Ziegelhausen,
St. Laurentius

Im Herrn sind verschieden

17. Dez.: Hoffmann Theodor, resign. Pfarrer
von Söllingen, † in Ersingen.

18. Dez.: Bischoff August, resign. Pfarrer von
Dossenheim, † in Karlsruhe.

27. Dez.: Müncker Dr. Theodor, Päpstlicher
Hausprälat, em. o. ö. Professor der
Moraltheologie an der Universität Frei-
burg i. Br., † in Krefeld-Uerdingen.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat